

Festnahme. Und jetzt?

Die ersten 48 Stunden – ein Leitfaden für Angehörige.

Wenn ein Angehöriger festgenommen wird, zählt jede Stunde. Dieser Leitfaden zeigt, was jetzt wirklich wichtig ist – und was Sie besser unterlassen.

Ruhe bewahren. Schnell handeln.

Persönliche Strafverteidigung, rund um die Uhr.

Die ersten Stunden.

1 Ruhe bewahren.

Panik hilft niemandem. Ihre wichtigste Aufgabe ist jetzt nicht, den Fall zu lösen, sondern schnell den richtigen Verteidiger einzuschalten.

2 Sofort einen Strafverteidiger einschalten.

Auch nachts. Nur der Verteidiger erhält zügig Zugang zum Festgenommenen und Einblick, worum es geht. Als Angehöriger dürfen Sie den Anwalt beauftragen.

3 Selbst nichts zur Sache sagen.

Weder gegenüber der Polizei noch am Telefon noch in Nachrichten. Auch beiläufige Äußerungen können später gegen den Betroffenen verwendet werden.

4 Keine riskanten Kontakte.

Sprechen Sie nicht mit möglichen Mitbeschuldigten oder Zeugen über die Sache. Das kann als Verdunkelung gewertet werden und die Haft verlängern.

5 Informationen für den Verteidiger sammeln.

Wer wurde wann von welcher Behörde festgenommen? Aktenzeichen, Ort der Festhaltung, benannter Tatvorwurf – alles, was Sie in Erfahrung bringen.

6 Nichts verändern oder löschen.

Keine Unterlagen, keine Geräte, keine Chats „aufräumen“. Lassen Sie alles, wie es ist.

7 Medikamente und Gesundheit klären.

Braucht der Betroffene Medikamente? Sagen Sie es dem Verteidiger sofort – er sorgt dafür, dass die richtige Stelle es erfährt.

Recht und Ablauf.

Vorführung binnen 48 Stunden

Wer vorläufig festgenommen wird, muss spätestens am Tag nach der Festnahme dem Ermittlungsrichter vorgeführt werden (Art. 104 GG, § 128 StPO). Dort entscheidet sich, ob ein Haftbefehl ergeht und vollzogen wird.

Haftbefehl und Haftgründe

Untersuchungshaft setzt einen dringenden Tatverdacht und einen Haftgrund voraus – typischerweise Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr. Fehlt eines von beidem, ist Haft nicht zulässig.

Das Recht zu schweigen – von der ersten Minute

Der Beschuldigte muss nur Angaben zur Person machen. Zur Sache darf er schweigen. Das ist kein Schuldeingeständnis, sondern sein gutes Recht – und meist der klügere Weg, bis der Verteidiger die Akte kennt.

Kontakt und Besuch

In der Untersuchungshaft sind Besuche, Post und Telefonate zunächst beschränkt und oft überwacht. Regeln Sie nichts auf eigene Faust – der Verteidiger organisiert den Kontakt auf zulässigem Weg.

Was Angehörige tun können.

Auch Sie haben ein Schweigerecht

Als naher Angehöriger – etwa als Ehepartner – haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO). Sie müssen keine Angaben machen und sollten davon auch Gebrauch machen. Denn was einmal gesagt ist, bleibt verwertbar – auch ein spontaner Satz an der Tür oder am Telefon. Im Zweifel: nichts sagen, bis der Verteidiger da ist.

Den Verteidiger beauftragen

Angehörige können den Strafverteidiger sofort mandatieren; der Betroffene bestätigt die Wahl beim ersten Gespräch. So verlieren Sie keine Zeit.

Haftprüfung und Haftbeschwerde

Gegen einen Haftbefehl gibt es Rechtsmittel. Über Haftprüfung oder Haftbeschwerde lässt sich die Haft überprüfen – und oft außer Vollzug setzen, etwa gegen Auflagen oder eine Kaution.

Ruhe nach außen

Keine Posts, keine Gerüchte, keine Erklärungen gegenüber Dritten oder Presse. Was jetzt gesagt wird, lässt sich später nicht zurückholen.

Auf sich selbst achten

Eine Festnahme trifft die ganze Familie. Organisieren Sie Unterstützung im Alltag – und überlassen Sie die rechtliche Last dem Verteidiger.

Rufen Sie an.

Speichern Sie diese Nummer – für den Fall der Fälle. Bei einer Festnahme entscheidet die erste Reaktion. Wir sind persönlich erreichbar, auch nachts und am Wochenende.

NOTFALL · FESTNAHME · UNTERSUCHUNGSHAFT

+49 69 24746870

kanzlei@rstp-rechtsanwaelte.de

Rossertstraße 4 · 60323 Frankfurt am Main

Dieser Leitfaden dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Rechtsstand bei Erstellung; Änderungen vorbehalten.